

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Firma büroquadrat büro- und objekteinrichtungsgmbh
(im folgenden: büroquadrat gmbh)

1. Anwendungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für diesen Auftrag und für alle künftigen Aufträge im Bereich Büroeinrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, im folgenden als "Waren" bezeichnet, es sei denn, daß abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

2. Aufträge und Angebote

2.1 Gegenstand eines Auftrages können insbesondere sein:

- Lieferung von Waren
- Ausarbeitung von Büroeinrichtungsplänen
- Montageleistungen
- sonstige Dienstleistungen.

2.2 Die büroquadrat gmbh ist zu Leistungen nur soweit verpflichtet, wie dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Eine Warnpflicht oder Obliegenheit wird generell ausgeschlossen. Später auftretende Änderungswünsche bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

2.3 Aufträge sind für die büroquadrat gmbh erst dann verbindlich, wenn sie von der büroquadrat gmbh schriftlich bestätigt worden sind.

2.4 Alle in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Maße und Leistungen der Waren sind als annähernd zu betrachten. Insbesondere können handelsübliche oder geringere technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe und des Designs nicht beanstandet werden. Die büroquadrat gmbH behält sich darüber hinaus geringfügige Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen vor.

2.5 Alle Angebote werden zu den jeweils gültigen Material- und Lohnkosten erstellt.

2.6 Alle Angebote, insbesondere diesen beige-schlossene Unterlagen, Pläne, Zeichnungen etc bleiben im Eigentum der büroquadrat gmbh und dürfen ohne Zustimmung der büroquadrat gmbh weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung. Mit Erteilung dieses Auftrages an die büroquadrat gmbh gelten die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers daher als zurückgewiesen und zwar für diesen Auftrag und sämtliche künftigen Aufträge, auch wenn im Einzelfall diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht zugrunde liegen sollten. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen werde mit der Auftragserteilung vom Auftraggeber anerkannt.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

4.1 Die Ausarbeitung von individuellen Angeboten, Unterlagen, Plänen und Zeichnungen, erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel.

4.2 Sämtliche Kabelbahnen, Kabelverrohrungen, Datenleitungsführungen etc. (sogenannte Vorbereitungsarbeiten) müssen vom Auftraggeber durch einen konzessionierten Fachbetrieb vor Montagebeginn fertiggestellt sein. Diese Arbeiten werden nicht vom Unternehmer durchgeführt. Soweit der Auftraggeber nicht dafür Sorge trägt, daß sämtliche Vorbereitungsarbeiten termingerecht fertiggestellt sind, behält sich die büroquadrat gmbh gesonderte Termin- und Preisvereinbarungen vor.

5. Lieferung

5.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag, an dem alle Einzelheiten über die Ausführung der bestellten Waren festgelegt sind und sämtliche Unterlagen, Pläne und Zeichnungen, Angaben, Genehmigungen etc hierüber, insbesondere die unterfertigte Auftragsbestätigung bei der büroquadrat gmbh vorliegen.

5.2 Alle angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Soweit die büroquadrat gmbh ihre Liefertermine nicht einhält kann der Auftraggeber von der büroquadrat gmbh die Erklärung verlangen, ob diese zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich die büroquadrat gmbh nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten. In keinem Fall kann der Auftraggeber die büroquadrat gmbh für einen dadurch möglicherweise entstandenen Schaden verantwortlich machen. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von der büroquadrat gmbh fahrlässig nicht eingehaltener Liefertermine sind ebenso ausgeschlossen.

5.3. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen durch die büroquadrat gmbh sind zulässig.

5.4 Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, auf Gefahr des Auftraggebers, ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. In jedem Fall werden Versicherungen nur über ausdrücklichen Wunsch und im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen.

5.5 Erfolgt der Versand durch werkseigene oder Lastkraftwagen eines Spediteurs, so ist das Abladen und der Eintransport stets Sache des Auftraggebers oder Empfängers, auch bei Lieferung frei Haus. Werden die Waren bei Ablieferung nicht fristgerecht übernommen, so ist die büroquadrat gmbh berechtigt, die Waren auf Kosten des Auftraggebers einzulagern.

5.6 Die angestrebten Erfüllungstermine können jedoch nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu dem von der büroquadrat gmbh angegebenen Termin alle notwendigen Arbeiten gemäß Punkt 4. erfüllt hat und sämtliche Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Angaben, Genehmigungen etc gemäß Punkt 5.1 der büroquadrat gmbh vollständig zur Verfügung gestellt hat. Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige und nachträglich geänderte Angaben bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen des Auftraggebers entstehen,

sind nie von der büroquadrat gmbh zu vertreten und können nicht zum Verzug führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

6. Montage

6.1 Die Montage der Waren erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, durch die büroquadrat gmbh. Die Montage erstreckt sich auf die Aufstellung der Waren.

6.2 Für den Transport zum Aufstellplatz und alle bei der Montage sonst notwendigen Hilfeleistungen sind die hiezu benötigten Arbeitskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber haftet für das Verhalten des Montage- und Hilfspersonals.

6.3 Allenfalls erforderliche Stromanschlüsse sind nach den Montageplänen der büroquadrat gmbh zu verlegen. Alle bei der Montage erforderlichen Mauer-, Stemm-, Zuputz- und Malerarbeiten werden nicht von der büroquadrat gmbh erledigt. Es ist Sache des Auftraggebers dafür zu sorgen, daß diese Arbeiten fristgerecht zu Montagebeginn fertiggestellt sind.

6.4 Für die Dauer der Montage ist den Monteuren der büroquadrat gmbh zur Aufbewahrung der Werkzeuge und Materialien ein verschließbarer, gegen Diebstahl gesicherter Abstellraum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7. Abnahme und Übernahme

7.1 Die Übergabe der Waren erfolgt direkt im Anschluß an die Montage durch die Monteure der büroquadrat gmbh. Die Abnahme wird auf dem Lieferschein bestätigt.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Waren ohne unnötigen Aufschub abzunehmen; er ist nicht berechtigt die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme der Waren wegen unwesentlicher Mängel oder den Probetrieb aus welchen Gründen immer, so gilt die Ware bereits im Zeitpunkt der Montage als ordnungsgemäß abgenommen.

8. Garantie, Mängelrügen und Haftung

8.1 Der Auftraggeber ist, bei sonstiger Leistungsfreiheit der büroquadrat gmbh, verpflichtet, sämtliche Ansprüche, wie insbesondere Mängel, aber auch Schadenersatzansprüche soweit sie nicht durch nachfolgende Bestimmungen ausgeschlossen sind, unverzüglich, längstens binnen 7 Tagen nach Feststellung, schriftlich und ausreichend dokumentiert bei der büroquadrat gmbh anzuzeigen und der büroquadrat gmbh oder einem von ihr beauftragten Fachbetrieb Gelegenheit zur Überprüfung und Erstattung eines schriftlichen Berichtes zu geben.

8.2 Für einwandfreie Ausführungen und Funktion der Waren leistet die büroquadrat gmbh 6 Monate Garantie. Beginn der Garantiefrist ist der Tag der Abnahme. Während dieser Zeit werden auf schlechtes Material, mangelhafte Ausführung und fehlerhafte Konstruktion zurückzuführende Mängel kostenlos durch die büroquadrat gmbh oder einem von ihr beauftragten Fachbetrieb beseitigt.

8.3 Für Schäden, die infolge mangelhafter Wartung und Pflege, z.B. durch nicht regelmäßige Wartung sowie unsachgemäße Benutzung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegende Umstände auftreten, haftet die büroquadrat gmbh auch während der Garantiefrist nicht.

Bei Defekten oder Mängeln an den Waren, die auf nicht sachgemäße Reparaturen oder Einbau von nicht der Originalausführung entsprechenden Ersatzteilen zurückzuführen sind, übernimmt die büroquadrat gmbh keine Garantie und Haftung. Von der Garantie sind ferner sämtliche Teile ausgenommen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Hierzu gehören ua. Holzoberflächen, Beschichtungen etc.

8.4 Die Garantie und Haftung im Rahmen vorstehender Bedingungen gilt nur gegenüber dem Auftraggeber, nicht jedoch gegenüber Dritten, an die die Waren weitergegeben wurden. Diesen gegenüber ist die Garantie und Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.

8.5 Die büroquadrat gmbh haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts.

Die Haftung für Folgeschäden wird zur Gänze ausgeschlossen. Sollte die büroquadrat gmbh von Dritter Seite in Anspruch genommen werden, so hat der Auftraggeber die büroquadrat

gmbh schad- und klaglos zu halten, soweit die büroquadrat gmbh nach dieser Bestimmung keine Haftung trifft.

8.6 Soweit Transportschäden vorliegen, hat der Auftraggeber die Feststellung und Dokumentation der Schäden unverzüglich nach Entdeckung beim zuständigen Frachtführer zu verlangen. Die Frist zur Anmeldung von äußerlich nicht erkennbaren Schäden beim Frachtführer für Postsendungen - 24-Stunden-Bahn-Sendungen - 7-Tage-KFZ-Transporte - beträgt bis 4 Tage nach Empfang der Sendung. Fehlende Sendungsstücke sind sofort und noch vor der Abnahme beim Frachtführer zu reklamieren.

8.7 Die ordnungsgemäße Unterbringung der angelieferten Waren bis zu ihrer Aufstellung und Montage ist Angelegenheit des Auftraggebers. Die büroquadrat gmbh haftet weder für Beschädigungen durch Dritte, noch für Wasser-, Feuer-, Witterungsschäden oder sonstige Beeinträchtigungen und Diebstahl. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse beim Zulieferer bzw. Unterzulieferer der büroquadrat gmbh eintreten.

9. Preise, Zahlungen und Zahlungsziel

9.1 Sämtliche Rechnungen sind auch dann, wenn Beanstandungen - insbesondere Mängelrügen - geltend gemacht werden, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Eine Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers gegen die büroquadrat gmbh zustehenden Kaufpreiszahlungen ist ausgeschlossen.

9.2 Wenn die Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt und alle vor diesem Zeitraum datierten Rechnungen beglichen sind, gewährt die büroquadrat gmbh 2 % Skonto.

9.3 Rechnungen über Ersatzteile, Reparaturen und Montagen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

9.4 Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von € 20,-- und vom Tage der Fälligkeit an 12 % Verzugszinsen p.a. verrechnet. Der Anspruch auf Mahnspesen und Verzugszinsen setzt kein Verschulden des Auftraggebers voraus.

9.5 Vor völliger Zahlung fälliger Forderungen einschließlich Mahnspesen und Verzugszinsen ist die büroquadrat gmbh zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Auftrag verpflichtet, kann aber auch in einem solchen Falle vor Lieferung die Sicherstellung des sich aus der weiteren Lieferung ergebenden Kaufpreises begehren.

9.6 Sämtliche Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. Stelle der büroquadrat gmbh. Die Montagekosten, darin inkludiert Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert und nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

9.7 Sollten sich bis zu dem Tag, an dem die Waren das Betriebsgelände der büroquadrat gmbh verlassen, die Kalkulationsgrundlagen der büroquadrat gmbh erhöhen, so ist die büroquadrat gmbh berechtigt, die Preise ebenfalls zu erhöhen und zwar auch dann, wenn bereits Vorauszahlungen geleistet wurden. Dies gilt zB. für Preiserhöhungen bei den Zulieferern, ganz allgemein Materialerhöhungen sowie für Lohnerhöhungen

9.8 Sofern der Auftraggeber gegenüber der büroquadrat gmbh mit Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieses Auftrages oder eines früheren oder späteren Auftrages in Verzug kommt, werden sämtliche Forderungen der büroquadrat gmbh sofort zur Gänze fällig und können ohne Mahnung und Nachfristsetzung durch die büroquadrat gmbh geltend gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren (zB Konkurs- oder Ausgleichsverfahren) eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens bzw die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder von ihm gegebene Schecks und Wechsel nicht zum Fälligkeitstag einlöst.

9.9 Schecks und Wechsel werden der büroquadrat gmbh nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.10 Bei Zahlungsverzug behält sich die büroquadrat gmbh das Recht vor, Forderungen an Factoring-Firmen abzutreten oder zu veräußern bzw. Forderungen an Inkasso-Firmen zum

Inkasso zu übergeben. Die damit verbundenen Kosten gehen jeweils zu Lasten des Auftraggebers.

10. Rechnungslegung

Die büroquadrat gmbh ist ab dem Zeitpunkt, ab dem der Auftraggeber zur Abnahme der Ware verpflichtet ist, berechtigt Rechnung zu legen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, der Nebenkosten (Montagekosten) sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen, im Eigentum der büroquadrat gmbh (Vorbehaltseigentum). Soweit mit Scheck oder Wechsel bezahlt wird gilt dies bis zur endgültigen Einlösung des Schecks oder Wechsels.

Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen noch nicht bezahlt ist.

11.2 Sollte die Vorbehaltsware an Dritte weitergegeben werden, so bleibt bis zur vollständigen Befriedigung der Forderung der Eigentumsvorbehalt der büroquadrat gmbh bestehen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abtretung dieser Forderung an die büroquadrat gmbh sofort nach Entstehung in seinen Geschäftsbüchern vorzumerken, wobei Höhe und Rechtsgrund der Forderung, Schuldner, Zessionar und Datum der Zession anzugeben sind. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, auf Verlangen nachzuweisen, daß er den Buchvermerk in jedem Fall ordnungsgemäß angebracht hat.

Besteht der Abnehmer des Auftraggebers auf einem Abtretungsverbot, so hat der Auftraggeber die büroquadrat gmbh hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern durch den Auftraggeber nicht ausreichend anderweitige Sicherheiten für die Forderung der büroquadrat gmbh gegeben werden können, ist die büroquadrat gmbh berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Abnehmer zu untersagen.

Sollte die Vorbehaltsware gegen Barzahlung verkauft werden, geht der Eigentumsvorbehalt auf dem Kaufpreis bis zur Höhe des Wareneinkaufspreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer auf die büroquadrat gmbh über. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Kaufpreis gesondert von eigenen und allfälligen fremden Barmitteln aufzubewahren. Weiters ist ein entsprechender Vermerk in den Büchern anzubringen.

11.3 Der Eigentumsvorbehalt wird auch durch den festen Einbau von Geräten sowie deren Anschluß an die Versorgungsleitung in keiner Weise beeinträchtigt.

11.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Verpfändungen sowie sonstige Zugriffe und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die der büroquadrat gmbh abgetretenen Forderungen auf ihr Eigentumsrecht und den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und die büroquadrat gmbh unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Geltendmachung des Eigentumsrechtes der büroquadrat gmbh trägt der Auftraggeber.

11.5 Sofern die büroquadrat gmbh vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch macht, ist sie berechtigt die gelieferten Waren zurückzunehmen, wobei die Kosten der Demontage sowie des Transports zu Lasten des Auftraggebers gehen. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Fall auf die Einrede der Störung des ruhigen Besitzes.

12. Rücktrittsrecht

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG und hat dieser seine Vertragserklärung weder in der von der büroquadrat gmbh für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 1 Woche schriftlich erklärt werden.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen müssen schriftlich vereinbart sein.

13.2 Schweigen, auf der büroquadrat gmbh mitgeteilte anderslautende Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Bedingungen welcher Art immer, kann nicht als Anerkennung dieser Bedingung ausgelegt werden.

13.3 Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich darauf, mit allfälligen Gegenforderungen gegen Forderungen der büroquadrat gmbh aufzurechnen.

13.4 Die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers kann nur gerichtlich erfolgen.

13.5 In den Fällen, wo der Auftraggeber davon ausgeht, daß die büroquadrat gmbh in der Erfüllung ihrer Pflichten in Verzug ist, hat er der büroquadrat gmbh jedenfalls eine 4-wöchige Nachfrist zu setzten.

13.6 Die büroquadrat gmbh ist berechtigt, die Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs sowie die Daten über den Auftraggeber zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Der Auftraggeber willigt in diese Verwertung seiner Daten gemäß Datenschutzgesetz ein.

13.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hievon nicht berührt. Die ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen, die den wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen, ersetzt.

13.8 Mitteilungen oder Erklärungen, die in diesem Vertrag oder im Gesetz vorgesehen sind, haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Zur Berechnung und Wahrung von Fristen ist der Poststempel eines österreichischen Postamtes maßgeblich.

13.9 Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich darauf, diese Verkaufs- und Lieferbedingungen aus jenen Gründen anzufechten, auf die rechtswirksam verzichtet werden kann, insbesondere wegen Irrtums.

13.10 Auf die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der büroquadrat gmbh einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des EU-Kaufrechts wird ausdrücklich abbedungen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort ist der registrierte Sitz der büroquadrat gmbh.

14.2 Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am registrierten Sitz der büroquadrat gmbh, nach Wahl der büroquadrat gmbh auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder sein Vermögen hat.